

Dienstvereinbarung über das Interessenbekundungsverfahren zur Gewinnung von Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Beraterinnen und Beratern für Schulentwicklung

zwischen

dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium - nachstehend als Ministerium
bezeichnet -

und

dem Hauptpersonalrat im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen
Ministeriums (Bereich Schulen) - nachstehend als Hauptpersonalrat bezeichnet -

wird nach § 75 Abs. 1 i. V. m. § 69 Abs. 1 Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1
des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 123), folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Vorbemerkungen

1. Zwischen den Vertragsschließenden besteht Einigkeit, dass die Fachberatung und die Schulentwicklungsberatung den Kernbereich des Unterstützungssystems ausmachen. Ein geordnetes Verfahren, in Form eines Interessenbekundungsverfahrens, ist zu gewährleisten.
2. Regelungsgegenstand der Dienstvereinbarung ist der Ablauf des Interessenbekundungsverfahrens zur Gewinnung von Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Beraterinnen und Beratern für Schulentwicklung. Die Regelungen sind für die Vertragsschließenden bindend, soweit gesetzliche oder tarifliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Dienstvereinbarung dient gleichzeitig der Wahrung personalvertretungsrechtlicher Beteiligungsrechte.
3. Am Interessenbekundungsverfahren können Beamtinnen bzw. Beamte in der Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes in der Bildung des Freistaats Thüringen sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte teilnehmen.

§ 2 Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung von Interessenbekundungsverfahren zur Gewinnung von Beschäftigten für die Fachberatung und die Schulentwicklungsberatung.
 - a. Interessenbekundungsverfahren im Sinne dieser Vereinbarung geben Beschäftigten Gelegenheit, ihr Interesse an der Übernahme einer Tätigkeit als Fachberaterin bzw. Fachberater sowie Beraterin bzw. Berater für Schulentwicklung zu bekunden. Ein solches Verfahren soll vor der Entscheidung der obersten Dienstbehörde über die Auswahl zum Zwecke der Verwendung als Fachberaterin bzw. Fachberater sowie Beraterin bzw. Berater für Schulentwicklung erfolgen. Aus der Teilnahme an dem Verfahren leitet sich für keinen Teilnehmenden ein Anspruch auf Berücksichtigung als Fachberaterin bzw. Fachberater oder Beraterin bzw. Berater für Schulentwicklung ab.

- b. Beschäftigte im Sinne dieser Vereinbarung sind die Beamtinnen bzw. Beamten in der Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes in der Bildung des Freistaates Thüringen sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte.
 - c. Fachberaterinnen und Fachberater unterstützen die Schulen in unterrichtsrelevanten Fragen sowie den damit verbundenen Aufgaben der Unterrichts- und Schulentwicklung. Sie sind in einem Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt tätig. Fachberaterinnen und Fachberater an berufsbildenden Schulen mit berufstheoretischem Bezug sind in einem Berufsfeld, einer Berufsgruppe, einem Berufsbereich oder einem Beruf tätig.
 - d. Beraterinnen und Berater für Schulentwicklung nehmen Aufgaben bei der Entwicklung von Schulen sowie bei der Einführung und Evaluierung von Schulversuchen bzw. Entwicklungsprojekten wahr.
2. Eine Tätigkeit als Fachberaterin oder Fachberater sowie Beraterin oder Berater für Schulentwicklung schließen sich nicht gegenseitig aus.
 3. Soweit im Folgenden von Beraterinnen und Beratern die Rede ist und nicht ausdrücklich zwischen Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Beraterinnen und Beratern für Schulentwicklung unterschieden wird, gilt das Ausgeführte sowohl für die Fachberatung als auch die Schulentwicklungsberatung.
 4. Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Tätigkeiten im Unterstützersystem im Bereich der Zentralen Vorgaben des Ministeriums (wie z. B. zentrale Vorhaben, Wettbewerbe, Begabungsförderung, Führungskräfteentwicklung) sowie bspw. die Arbeit in Prüfungsaufgabenkommissionen, Lehrplankommissionen und in Arbeits- und Konzeptgruppen.

§ 3 Verfahrensfestlegungen

1. Im letzten Quartal eines jeden Kalenderjahres wird gemeinsam in einem Jahresgespräch zwischen dem Hauptpersonalrat, dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien sowie dem Ministerium eine Bedarfsfeststellung getroffen. Die Bedarfsfeststellung dient als Grundlage für die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens.
2. Bekanntmachung des Interessenbekundungsverfahrens
 - a. Das Verfahren ist so bekannt zu machen, dass jeder bzw. jedem Beschäftigten die Möglichkeit der rechtzeitigen Kenntnisnahme gegeben ist.
 - b. Mit der Bekanntmachung soll der Inhalt der Beratertätigkeit sowie der Kreis der Beschäftigten, an den sich die Aufforderung zur Interessenbekundung richtet, benannt werden. Auf Fristen sowie bestehende Formschriften ist hinzuweisen.
 - c. Eine rechtzeitige Bekanntmachung in geeigneter Weise erfolgt durch die Veröffentlichung der Aufforderung zur Interessenbekundung im Thüringer Schulportal durch das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien sowie durch ein Schreiben des Ministeriums zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Mitteilungsmodul.
3. Beschäftigte, die ein Interesse an einer Tätigkeit als Beraterin oder Berater haben, richten ihre Interessenbekundung an das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien.

4. Die zuständige Schulleiterin oder der zuständige Schulleiter sowie das Schulamt werden über die Interessenbekundung durch das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien in Kenntnis gesetzt und gebeten, eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme ist an das zuständige Referat am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien zu richten.
5. Am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien erfolgt die Sichtung der eingegangenen Interessenbekundungen. Es erfolgt die Bewertung unter Einbeziehung der Stellungnahmen, von der Schulleitung sowie vom jeweils zuständigen Schulamt, durch das zuständige Referat sowie die Fachreferenten des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. Die Bewertung erfolgt auf der Basis einer strukturierten Einschätzung (Anlage). Auf Grundlage der Bewertung wird ein Vorschlag zur Vergabe der Tätigkeit sowie der Reihung erarbeitet, welcher an das Ministerium übersandt wird. Maßgeblich für diesen Vorschlag ist die Erfüllung, der in der Interessenbekundung enthaltenen Vorgaben und die Abwägung der dienstlichen Interessen, die für und gegen den Einsatz als Beraterin oder Berater sprechen. Eine Auswahlentscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung findet nicht statt.
6. Die im Ministerium eingegangenen Unterlagen werden auf ihre Sachgerechtigkeit geprüft. Durch das zuständige Referat im Ministerium erfolgt auf der Grundlage der strukturierten Einschätzung die Prüfung der Bewertung und Reihung der Interessenbekundungen. Der Hauptpersonalrat wird unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beteiligt. Bei dieser Beteiligung handelt es sich nicht um ein Mitbestimmungsverfahren im Sinne der §§ 69 ff. ThürPersVG. Sofern der Hauptpersonalrat im Rahmen seiner Beteiligung Einwände erhebt, so werden diese vom Ministerium geprüft. Das Ministerium entscheidet abschließend und teilt dem Hauptpersonalrat die Entscheidung und deren tragende Gründe mit.
7. Das zuständige Referat am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien wird vom Ministerium über die abschließende Entscheidung informiert. Die Beschäftigten, die Schulleitungen und das jeweils zuständige Schulamt werden über die Entscheidung durch das zuständige Referat des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien in Kenntnis gesetzt.

§ 4 In-Kraft-Treten, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen mit dem ernsthaften Willen einer Einigung über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung bzw. bis zur Erklärung des Scheiterns der Verhandlungen gilt die gekündigte Dienstvereinbarung fort.

Erfurt, den 19.11.2019

Erfurt, den 20.11.2019

gez.
Helmut Holter
Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport

gez.
Bärbel Brockmann
Vorsitzende des Hauptpersonalrats

Anlage: Muster für die strukturierte Einschätzung gem. § 3 Nr. 5 der Dienstvereinbarung

Thüringer Unterstützungssystem (USYS) – Interessenbekundungsverfahren (IBV)

Name:
Vorname:
Funktion:
Dienststelle:

Angestrebte Beratertätigkeit:
Lehrerwochenstunden:

Lehramt oder gleichgestellte Ausbildung	
Dienstjahre	
Unterrichtseinsatz in den letzten 3 Jahren	
Vorerfahrungen in Beratertätigkeit	
Beraterqualifikationen	
Zusatzqualifikationen	
Motivationsschreiben	
Stellungnahme der Schulleitung	
Stellungnahme des Staatlichen Schulamts	
Stellungnahme der ThILLM-Referentin bzw. des ThILLM-Referenten	

Entscheidungsvorschlag des ThILLM